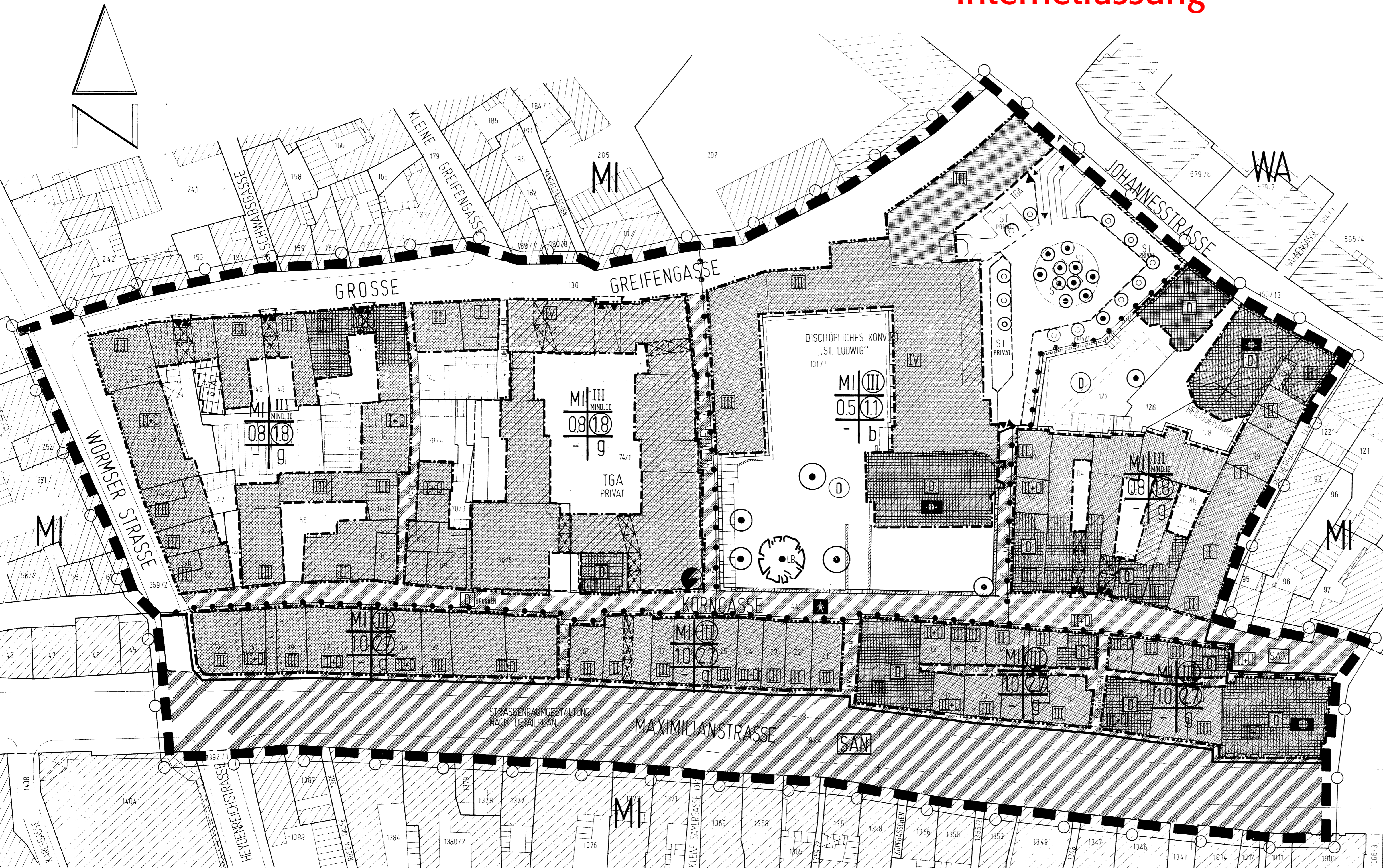


Internetfassung



ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MI MISCHGEBIET
- 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1,1 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- III ZAHLE DER VOLLGESOSSE, BESTAND
- III/III ZAHLE DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE / ZWINGEND
- g / b GESCHLOSSENE / BESONDERE BAUWEISE
- BAUGRENZE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- BAULINIE }
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- EIN- / AUSFAHRT
- EINFAHRTBEREICH
- ZUFAHRT TIEFGARAGE
- TIEFGARAGE
- BESTEHENDE WOHN-/NEBENGEBAUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STELLPLÄTZE / GARAGEN
- UMGRENZUNG SANIERUNGSGEBIET
- EINZELANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH
- PASSAGE / DURCHFAHRT
- ERHALTUNG/ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL -BAUM-
- KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHT.
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- EINFRIEDUNGSMAUER
- BEREICH MIT KENNZEICHNENDEM STRASSEN-, PLATZ- ODER ORTSBILD (§ 3, § 5 ABS. 3 DSchpflG) -SIEHE DENKMALTOPOGRAPHIE-

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
DACHFORM	BAUWEISE
DACHNEIGUNG	

HINWEIS:

DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 ABS. 1 BauGB UND DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 ABS. 4 BauGB SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBauO SIND IN GESONDERTER BEILAGE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES DIE BEGRÜNDUNG IST EBENFALLS DER ANLAGE BEIGEFÜGT. DIE UMWELTVERTRAGLICHKEITSPRÜFUNG IST EBENSO BESTANDTEIL DIESER PLANES.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN:

- | | |
|--|---|
| 1 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS-PLANES WURDE VOM STADTRAT AM 22.07.87 GEMASS § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN. | 5 DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEMASS § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 21.01.91 BIS 22.02.91 ÖFFENTLICH AUS. |
| 2 DIESER BESCHLUSS WURDE GEMASS § 2 (1) BauGB AM 02.10.87 ORTSBÜBLICH BEKANNTMACHT. | 7 DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMASS § 10 BauGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 25.04.91. |
| 3 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMASS § 3 (1) BauGB WURDE IM APR./MAI 90 DURCHFÜHRT. | 8 DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM 21.8.91 KEINE BEDENKEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN. |
| 4 DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGS-PLANENTWURF AM 13.12.90 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. | 9 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM ORTSBÜBLICH BEKANNTMACHT UND HAT MIT DATUM VOM 06.09.91 RECHTSKRAFT ERLANGT. |

SATZUNG:
GEMASS §§ 8-12 BauGB i.V.m. § 24 GEMO. UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 16.08.89 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBauO.

SPEYER, DEN 20.06.91
STADTVERWALTUNG
OBERBÜRGERMEISTER

DEM B-PLAN LIEGT DAS KARTENMATERIAL DES KATASTERAMTES SPEYER VOM DEZ. 1987 ZUGRUNDE.

AUSGEFERTIGT
SPEYER, DEN 03.09.91
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN KORNGASSE

MASSTAB 1:500

AUFGESTELLT: IM DEZEMBER 1987
GEZEICHNET: SKRZYPCZAK/OPPINGER
BEARBEITET: SCHÜLTKE / HOCK
GEPRÜFT:
GEANDERT:

STADTBAUAMT SPEYER
i.v. Hock